



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

Fraktion Alternative für Deutschland
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Mitglied des Stadtrates
Heiko Müller

GZ: (OB) GB 3 02 14

Datum: 10. FEB. 2023

Ausweispflicht und Identitätsnachweise für in der Landeshauptstadt Dresden lebende Menschen
AF2819/23

Sehr geehrter Herr Müller,

zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung besteht, weil diese entgegen § 19 Abs. 1 GO SR nicht „knapp gehalten“ ist und weil sie keine einzelne Angelegenheit im Sinne von § 28 Abs. 6 SächsGemO betrifft.

Die Anfrage ist auf einen allgemeinen Gesamtüberblick gerichtet. Derartige Konstellationen erfüllen nicht die vom Sächsischen Obergericht entwickelte Definition einer einzelnen Angelegenheit als „konkreter Lebenssachverhalt“; SächsOVG, Urteil vom 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28: „Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein.“ Zudem muss der Sachverhalt „überschaubar“ sein; SächsOVG, Urteil vom 6. Juli 2021, 4 A 691/20, Rn. 33, 34. Auch nach dem allgemeinen Sprachgebrauch ist ein Bezug der Anfrage zu einem ganz bestimmten Ereignis, Vorfall oder Geschehen erforderlich; vgl. VG Chemnitz, Urteil vom 6. November 2013, 1 K 549/13. Daran fehlt es bei dieser auf allgemeine Ausforschung gerichteten Anfrage.

Soweit ich ein eigenes Interesse an der Beantwortung der Anfrage habe, beantworte ich diese – jedoch ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – wie folgt:

„Eine Mitführipflicht des Personalausweises besteht nicht. Für ausländische Bürger besteht diese Mitführipflicht ebenfalls nicht, sie müssen innerhalb Deutschlands lediglich im Besitz eines Identifikationsdokuments sein. Dennoch könnte es sein, dass Aufgrund einer gesetzlichen Regelung Menschen der Pflicht nachkommen müssen, sich gegenüber berechtigten Behörden auszuweisen. Wenn der Identitätsnachweis gegebenenfalls nicht erbracht werden kann, müssen die Menschen mit zur Polizeiwache, damit dort deren Identität ermittelt werden kann. Bei einem entsprechenden Verdacht ist auch eine Durchsuchung möglich.“

Mitföhrpflicht besteht nur zu Zwecken der Schwarzarbeitsbekämpfung in vielen Berufen des Baugewerbes oder für Waffenbesitzer.

Dazu ergeben sich für mich folgenden Fragen:

- 1. Gibt es in der Landeshauptstadt Dresden Zahlen oder Hinweise darüber, wie viele hier lebende Menschen keinen Personalausweis oder anderen Identitätsnachweis besitzen?“**

In der Landeshauptstadt Dresden sind aktuell ca. 6 000 deutsche Staatsangehörige nicht im Besitz eines gültigen Identitätsnachweises.

Ende Januar 2023 wurden alle Personen angeschrieben, die bis zum 31. Dezember 2021 nicht im Besitz eines gültigen Personaldokumentes waren. Alle weiteren Personen, welche seit 1. Januar 2022 nicht im Besitz eines gültigen Personaldokumentes sind, werden gestaffelt je nach freien Kapazitäten einmalig im Rahmen der Serviceorientierung ebenfalls entsprechend informiert.

Aufgrund der begrenzten Terminangebote im Zeitraum der Coronapandemie hat die Abteilung Bürgerservice auf Hinweisschreiben zu abgelaufenen Personaldokumenten verzichtet. Letztmalig erfolgte die Durchführung 2020.

- 2. „Wie viele Menschen ohne Dokumente wurden in den letzten fünf Jahren registriert?“**

Bei der Anmeldung des Wohnsitzes ist grundsätzlich die Identität einer Person durch ein gültiges Identitätsdokument nachzuweisen. Im Melderegister werden hierzu die Daten gültiger, erforderlichenfalls auch ungültiger, Identitätsdokumente erfasst. Eine statistische Auswertung ist hierzu nicht möglich.

- 3. „In welchem Zeitraum müssen sich Menschen, die über keinen Personalausweis oder anderen Identitätsnachweis verfügen, wieder bei den Behörden mit den entsprechenden Dokumenten melden?“**

Deutsche Staatsangehörige sind verpflichtet, einen gültigen Ausweis zu besitzen, sobald sie 16 Jahre alt sind und der allgemeinen Meldepflicht unterliegen oder, ohne ihr zu unterliegen, sich überwiegend in Deutschland aufhalten. Demnach ist die erneute Antragstellung vom Alter der betroffenen Person und ggf. von der Gültigkeit des vorherigen Personaldokumentes abhängig.

Personalausweis und Reisepass werden für Personen bis 24 Jahren mit einer Gültigkeit von sechs Jahren ausgestellt. Ab 24 Jahren beträgt die Gültigkeitsdauer zehn Jahre. Es wird empfohlen, für die Neubeantragung rechtzeitig im Bürgerbüro vorzusprechen, um möglichst dauerhaft im Besitz eines gültigen Personaldokumentes zu sein.

- 4. „Welche Höhe von Bußgeldbescheiden wurden in den letzten 5 Jahren wegen fehlender oder ungültiger Dokumente ausgestellt?“**

In den letzten fünf Jahren wurden 440 Bußgeldbescheide mit einer Gesamthöhe von rund 29.000 Euro erlassen.

Hinweis: Es liegen nicht mehr für alle angefragten Jahre die vollständigen statistischen Zahlen vor, da es für die Speicherung von personenbezogenen Daten Löschfristen gibt. Abgeschlossene Ord-

nungswidrigkeitenverfahren werden zum Teil bereits sechs Monate nach Abschluss des Verfahrens gelöscht. Das in der Bußgeldbehörde zum Einsatz kommende IT-Programm löscht diese Vorgänge automatisch, gezählt werden diese nicht. Es kommt bei der Berechnung der Löschfristen zudem darauf an, wie die Verfahren abgeschlossen wurden (Einstellung, Verwarnungsgeld, Bußgeld u.a.) und ob ein Bußgeld durch den Betroffenen sofort gezahlt wird oder durch die Stadtkasse Vollstreckungsmaßnahmen eingeleitet werden müssen.

Soweit personenbezogene Daten für Zwecke der künftigen Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten gespeichert werden, darf die Frist im Sinne von § 489 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 der Strafprozessordnung bei einer Geldbuße von mehr als 250 Euro fünf Jahre, in allen übrigen Fällen des § 489 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 bis 3 der Strafprozessordnung zwei Jahre nicht übersteigen (§ 49c Absatz 5 Ordnungswidrigkeitengesetz). Die Behörde ist an diese gesetzlichen Vorgaben gebunden. Es sind damit eine Vielzahl der Verfahren aus dem Zeitraum bis 2021 bereits gelöscht.

Es ist somit keine Aussage darüber möglich, welche und wie viele Verfahren bereits gelöscht wurden - da diese eben nicht mehr gespeichert sind. Statistische Daten werden in der Bußgeldbehörde nicht vorab für alle möglichen Eventualitäten erhoben.

5. „Ist es den Obdachlosen ohne gültiges Dokument in der Landeshauptstadt Dresden möglich, sich einen Personalausweis kostenlos anfertigen zu lassen?“

Eine Gebührenbefreiung oder -ermäßigung ist möglich, wenn die antragstellende Person bedürftig ist. Das Sozialamt stellt eine entsprechende Empfehlung für die gebührenfreie Beantragung aus. In diesen Fällen wird dem Betroffenen in der Regel ein vorläufiger Personalausweis für eine Gültigkeit von höchstens drei Monaten ausgestellt.

6. „Wie viele Bürger gibt es in der Landeshauptstadt Dresden, bei denen eine Mitführipflicht besteht, weil sie im Besitz einer Waffe mit Waffenschein sind?“

Gemäß § 38 Abs. 1 Nr. 1 lit. a) Waffengesetz muss, wer eine Waffe führt, seinen Personalausweis oder Pass sowie den (Kleinen) Waffenschein mitführen. Die Mitführipflicht im Sinne der Fragestellung besteht für 2.577 Bürgerinnen und Bürger (Stichtag: 31.12.2022) der Landeshauptstadt Dresden.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert